



Die Stimmberechtigten sind freundlich eingeladen zur

Gemeindeversammlung

vom **Mittwoch, 9. Dezember**, 20.00 Uhr, in den Zehntensaal der Vogtei

Traktanden	Seite(n)
1. Energieförderprogramm 2021 - 2023	2 - 4
2. Budget 2021 Zweckverband Gemeinsame Sekundarschule Erlenbach-Herrliberg (GSEH)	Beilage
3. Budget 2021 Politische Gemeinde	Beilage
4. Mitteilungen / Umfrage	

Aktenauflage

ab Mittwoch, 25. November im Gemeindehaus (Kanzlei, Büro 003) während der Öffnungszeiten (Mo - Do 8.00 - 11.30 / 13.30 - 16.30, Fr 8.00 - 11.30 / 13.30 - 15.00 Uhr) oder nach Vereinbarung. Fragen werden von den Ressortvorstehern oder vom Gemeindeschreiber beantwortet (044 915 91 42 bzw. pius.ruedisueli@herrliberg.ch).

Corona

Nach aktuellem Stand gelten voraussichtlich die gleichen Vorschriften wie bei der letzten Gemeindeversammlung im Juni, wobei das Tragen der Masken nicht mehr freiwillig, sondern grundsätzlich Pflicht ist. Ergeben sich Änderungen, werden diese auf www.herrliberg.ch aufgeschaltet.

Herrliberg, 22. Oktober 2020

Gemeinderat Herrliberg

Geschäft 1

Energie-Förderprogramm 2021 - 2023

Antrag

Dem Förderprogramm 2021 – 2023 mit einem Globalbudget von 450'000 Franken wird zugestimmt.



Ausgangslage

Der Klimawandel ist weltweit ein zentrales Thema. Dass er stattfindet und gemildert werden muss, bezweifeln nur noch Einzelne. Welche Massnahmen zur Eindämmung/Verlangsamung zielführend sind (CO₂-Abgaben, Kompensation im In-/Ausland, erneuerbare Stromproduktion, Speichermöglichkeiten von Strom, Schliessen Kohlekraftwerke bei gleichzeitigem Ausstieg aus Atomstrom etc.) wird kontrovers debattiert. Konsens herrscht weitestgehend darin, dass jeder seinen energetischen Fussabdruck reduzieren müsste und dass Energieeinsparungen und die Produktion von erneuerbarer Energie auch vor Ort stattfinden soll. Während das Erste eine persönliche Verhaltensänderung notwendig macht, was langsam geschieht, ist das Zweite schnell möglich. Das Förderprogramm fusst wie bisher weitgehend auf den Fördersystemen von Bund (Gebäudeprogramm) und Kanton. Dadurch werden Energiesparmassnahme gleichzeitig vom Gebäudeprogramm/Kanton und der Gemeinde gefördert. Das macht es für Eigentümer attraktiv, Massnahmen jetzt umzusetzen. Das kantonale Förderprogramm ist auf Ende 2023 befristet, weshalb auch das kommunale Programm dann endet (Dauer 3 anstatt wie bislang 4 Jahre). Auf die Förderung von energieeffizienten Geräten, Elektrovelos etc. wird weiterhin verzichtet. Dies darum, weil solche Investitionen im Vergleich zu Massnahmen für ein Gebäude oder zur Energieproduktion geringe Auswirkungen haben.

Während die Fördergelder aus den Programmen 2010-2012 und 2013-2016 nicht ausgeschöpft wurden, sind die Gelder des Förderprogramms 2017-2020, teilweise wegen einmaligen Grossanlagen, längst aufgebraucht und es bestehen Wartelisten von Projekten, die nicht mehr gefördert werden konnten. Die Projekte auf der Warteliste sollen zu Lasten des neuen Förderprogramms 2021-2023 dennoch Unterstützungsbeiträge erhalten. So können genehmigte Projekte möglichst schnell realisiert werden. Sie sollen nicht in den Jahren 2021-2023 nochmals neu eingegeben werden, um doch noch von Fördergeldern zu profitieren. Mit einer nochmaligen Eingabe würde zudem unnötiger Aufwand für Grundeigentümer, Planer und Verwaltung entstehen.

Der Abschied der Rechnungsprüfungskommission wird bis Dienstag, 24. November 2020 auf www.herrliberg.ch aufgeschaltet.

Was	Voraussetzungen	Beitrag in Franken
<i>GEAK®-Plus (Gebäudeenergieausweis der Kantone)</i>	<i>Gegen Vorweisen des GEAK®-Plus-Dokumentes</i>	<i>750.– pro GEAK®-Plus</i>
<i>Gebäudehüllensanierung gemäss Gebäudeprogramm Bund</i>	<i>Sofern Gebäudeprogramm (Bund) Beitrag leistet</i> <i>Nicht kumulierbar mit Gesamtsanierung nach Minergie</i>	<i>Beitrag des Gebäudeprogramms wird um 2/3 erhöht</i>
<i>Dämmung Fassaden und/oder Dach auf gesetzlichen Wert</i>	<i>Gebäude hat Baubewilligungsjahr vor 2000</i> <i>Bei Fassaden müssen alle Fassaden von beheizten Flächen gedämmt werden. Beim Dach muss das gesamte Dach über beheizten Flächen gedämmt werden</i> <i>EBF des Gebäudes >100 m²</i> <i>Nicht kumulierbar mit Gesamtsanierung nach Minergie</i>	<i>5'000.– für Dach, 10'000.– für Fassaden (mit Gebäudeprogramm kumulierbar)</i>
<i>Gesamtmodernisierung in Minergie (egal welcher Standard)</i>	<i>Wenn Kanton auch Beitrag leistet</i>	<i>Beitrag Kanton wird um 50 % erhöht max. 30'000.– je Gebäude</i>
<i>Zertifizierungsgebühren Minergie (alle Standards)</i>	<i>Erfolgreiche Zertifizierung</i>	<i>Gebühren der Zertifizierungsstelle (nicht des Bauphysikers der Bauherrschaft)</i>
<i>Photovoltaik (auch Hybridkollektoren)</i>	<i>Nicht kumulierbar mit Gesamtsanierung nach Minergie</i> <i>Die ersten 3 Jahre muss Strom (nach Abzug Eigenbedarf) an EW Herrliberg verkauft werden</i>	<i>500.– / kWp für die ersten 20 kWp, 300.– / kWp pro weiterem kWp, max. 70'000.–</i>
<i>Sonnenkollektoren für Warmwasser/ Heizunterstützung</i>	<i>Nicht für das Beheizen von Pools/Schwimmbädern</i>	<i>180.– / m² Absorbierfläche</i>
<i>Einlassen von Solaranlagen ins Dach oder Verwendung "Solarziegel" etc.</i>	<i>Sofern dies von Gemeinde oder Kanton verlangt wird</i>	<i>100.– / m² bei Indachanlagen 200.– / m² bei Solarziegeln</i>
<i>Wärmepumpe (Erdreich, Grund- und Oberflächengewässer, Kanalisation), die Oel-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt</i>	<i>Wenn Kanton auch Beitrag leistet</i> <i>Nicht kumulierbar mit Gesamtsanierung nach Minergie</i>	<i>5'000.–</i>
<i>Wärmepumpe Luft-Wasser, die Oel-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt</i>	<i>Wenn Kanton auch Beitrag leistet</i> <i>Nicht kumulierbar mit Gesamtsanierung nach Minergie</i>	<i>2'000.–</i>
<i>Anschluss an einen Wärmeverbund, der hauptsächlich mit Abwärme oder erneuerbaren Energien betrieben wird</i>	<i>Funktionsfähigkeit der Anlage</i> <i>Nicht kumulierbar mit Gesamtsanierung nach Minergie</i>	<i>5'000.– pro Gebäude (Alt- und Neubauten) und zusätzlich 1'000.– pro Wohn- / Gewerbeinheit</i>

Bestimmungen

a) *Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Förderprogramm. Beiträge werden nur für Gebäude und Anlagen auf dem Gemeindegebiet Herrliberg ausgerichtet. Beiträge stehen privaten und juristischen Personen zu.*

b) *Fördergelder werden nur ausgerichtet, wenn für die zu fördernde Massnahme **vor Baufreigabe/Baubeginn** eine **kommunale** Förderzusage erteilt wurde.*

Bei Förderpositionen, welche auch vom Gebäudeprogramm oder Kanton unterstützt werden, ist zuerst beim Gebäudeprogramm/Kanton eine Förderzusage einzuholen und der Gemeinde eine Kopie zuzustellen. Gestützt auf diese Zusage stellt die Gemeinde die kommunale Förderzusage aus.

Ausbezahlt werden bei solchen Förderpositionen die kommunalen Beiträge erst, wenn die Auszahlungsbescheinigung vom Gebäudeprogramm/Kanton vorliegt.

c) *Förderzusagen gelten zwei Jahre ab Datum der Zusage (Bestätigungsschreiben/-mail oder Erwähnung in Baubewilligung). Später werden Gelder nur ausgerichtet, wenn der Baufortschritt die Realisation der Anlage noch nicht zulässt und der Baubeginn dennoch innerhalb von zwei Jahren ab Zusagedatum lag. Bei Positionen, bei welchen Voraussetzung ist, dass das Gebäudeprogramm oder der Kanton einen Beitrag leistet, geht dies vor – d.h. werden von Gebäudeprogramm/Kanton wegen Fristablauf der Förderzusage keine Beiträge ausgerichtet, verfällt automatisch auch der kommunale Beitrag.*

d) *Pro Jahr werden max. 150'000 Franken ausbezahlt. Ist dieser Betrag aufgebraucht, werden Auszahlungen erst im Folgejahr vorgenommen.*

Ausbezahlt wird in der Reihenfolge, in der die für die Auszahlung notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind (Zeitpunkt der Zertifizierung / Auszahlung Kantonsbeitrag / Inbetriebnahme der Anlage).

Die Abteilung Hochbau führt über die Förderzusagen Buch. Ist der Globalbetrag von gesamthaft 450'000 Franken zugesprochen, informiert der Gemeinderat umgehend die Bevölkerung und es werden keine Zusagen mehr ausgestellt.

e) *Der Globalbetrag von 600'000 Franken des Förderprogramms 2017-2020 ist reserviert – es besteht eine Warteliste von Anlagen/Projekten, die nicht mehr gefördert werden konnten. Diese Anlagen/Projekte werden nach den Ansätzen des Förderprogramms 2017-2020 zu Lasten des Förderprogramms 2021-2023 unterstützt. Es werden umgekehrt keine Fördergelder für Massnahmen ausbezahlt, die im Programm 2017-2020 noch nicht gefördert wurden und für die bereits eine Genehmigung/Bewilligung erteilt wurde (keine nochmalige Eingabe).*

f) *Bei den Förderpositionen, welche sich an die Unterstützungsbeiträge des Kantons anlehnen, ist zu beachten, dass diese, je nach Situation des kantonalen Förderprogramms, Änderungen erfahren können (z. B. Wegfall der Unterstützung, Änderungen der Beiträge). In diesem Fall würde der Gemeinderat über die Weiterführung/Einstellung/Anpassung der entsprechenden Förderposition und die Höhe der Fördergelder befinden. Möglich wäre in einem solchen Fall auch die Etablierung einer neuen Förderposition (z. B. Holzheizungen).*

g) *Sollte eine Förderposition innerhalb der Jahre 2021 - 2023 als obligatorische gesetzliche Bestimmung verankert werden (z. B. Pflicht zur Produktion von Strom/Warmwasser, Minergie), wird die Förderung eingestellt resp. es werden lediglich für über die gesetzliche Bestimmung hinausgehende Leistungen Fördergelder ausbezahlt.*

i) *Nicht gefördert werden Anlagen/Positionen, deren Wirkung bereits an ein anderes Instrument der CO₂-Gesetzgebung angerechnet wird (z.B. myclimate, KliK, Zielvereinbarung Bund). Ausgenommen und daher förderberechtigt sind kommunale Fördergelder für den Anschluss an Wärmeverbünde.*

Der Gemeinderat ist vom neuen Förderprogramm überzeugt und beantragt Zustimmung, um einen kleinen, aber wichtigen Schritt für unsere und die Zukunft späterer Generationen zu machen.

Gemeinderat Herrliberg

Gaudenz Schwitter
Präsident

Pius Rüdüsüli
Schreiber

29. September 2020